

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	431.11	Drucksache-Nr.:	18/2025
Sachbearbeiter:	Andreas Ludwig	erstellt am:	03.03.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 4

**Umbau Altes Rathaus zu Wohnzwecken in 77839 Lichtenau-Ulm im Zuge des Landessanierungsprogramms
hier: Vergabe von Gewerken Block 4 und PV Anlage**

Anlage: -/-

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Die Ausschreibung Block 4 und PV Anlage wurde beschränkt durchgeführt. Nach der Submission am 19.02.2025 und 26.02.2025 und Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterangfolge:

Bodenbelagsarbeiten

5 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, 3 Firmen haben sich beteiligt.

1. Martin Götz, Rheinmünster	15.744,30 €
2. Oberföll, Bühl	16.860,34 €
3. Rahner, Gaggenau	18.167,91 €

Tischlerarbeiten

6 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, 3 Firmen haben sich beteiligt.

1. Seiler, Bühl	17.326,16 €
2. Morath, Bühl	19.777,80 €
3. Knörle, Rheinau	24.474,73 €

Gebäudereinigung

7 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, 4 Firmen haben sich beteiligt.

1. Schoch, Karlsruhe	2.835,77 €
2. Langlotz, Offenburg	2.890,45 €
3. Zego, Bühl	6.692,62 €
4. Heidt, Lichtenau	Keine Wertung, Unterschrift fehlt

PV-Anlage

6 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, 3 Firmen haben sich beteiligt.

1. Knapp, Lichtenau	16.673,99 €
2. HeVo, Rheinau	24.364,48 €
3. Neumaier, Rheinmünster	29.822,40 €

Die Angebote der Bieter sind jeweils ordnungsgemäß und vollständig.

Die ausgeschriebenen Materialien wurden angeboten.

Die Preise sind insgesamt auskömmlich.

Die Bieter werden als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig anerkannt.

Zur Vergabe wird die auf Pos. 1 stehende Firma vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr 2024 sind Mittel i.H.v. 200.000 € eingeplant, für das Jahr 2025 ist eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 700.000 € eingestellt. Die Maßnahme ist im Rahmen des Landessanierungsprogramms förderbar. Der Verlängerung der Landessanierungsmittel bis April 2025 wurde zugestimmt und die Fördermittel wurden von 600.000 € auf 1.000.000 € erhöht.

Es handelt es sich bei der Maßnahme „Umbau des Alten Rathauses Ulm“ um eine freiwillige Aufgabe der Stadt im Rahmen der Wohnungsversorgung. Durch Mieterträge lassen sich die Nettoumbaukosten mittelfristig gegenfinanzieren. Außerdem erfährt das Gebäude durch die Sanierung und Umnutzung auch nachhaltig eine (nicht zu verachtende) Wertsteigerung.

Haushaltsvermerk:

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

Altes Rathaus Ulm Umbau zu Wohnraum

Wenn Ja → Produktsachkonto/Maßnahme:

1124.0200/78710000/300/

(Gebäudebewirtschaftung, Hochbaumaßnahmen:)

• Mittel sind durch Haushalt abgedeckt

ja nein

Haushaltsansatz insgesamt 200.000,00 €

Verpflichtungsermächtigung für 2025 700.000,00 €

Für die Maßnahme vorgesehene Mittel 900.000,00 €

Bisher ausgegeben 26.282,66 €

Bisher beauftragt 602.778,96 €

Restmittel 297.221,04 €

Mit der Vergabe beläuft sich das Ausgabevolumen auf 52.580,22 €

„Puffer“ für Unvorhergesehenes 0,00 €

Aufwendungen/Auszahlungen sind durch Haushaltsstelle bzw. Budget gedeckt

Zusätzlicher Ausgabenbedarf wird über Einsparungen im Budget gedeckt

Die überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe wird wie folgt gedeckt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau vergibt die Arbeiten wie folgt:

- **Bodenbelagsarbeiten, Fa. Götz, Rheinmünster, zum Angebotspreis von 15.744,30 €.**
- **Tischlerarbeiten, Fa. Seiler, Bühl, zum Angebotspreis von 17.326,16 €.**
- **Gebäudereinigung, Fa. Schoch, Karlsruhe, zum Angebotspreis von 2.835,77 €.**
- **PV-Anlage, Fa. Knapp, Michael, zum Angebotspreis von 16.673,99 €.**

Die notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	902.43	Drucksache-Nr.:	19/2025
Sachbearbeiter:	Michael Burkart	erstellt am:	27.02.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025 und der Entwürfe der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Anlage: Der Haushaltsplanentwurf nebst Stellenplan und Wirtschaftsplänen wurde in der Sitzung vom 23.02.2025 ausgelegt bzw. digital versendet

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Verwaltung nach den Vorschriften des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) aufgestellt. Die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe veranschlagt. Die Ermittlung der Planzahlen erfolgte unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips, d.h. Erträge und Einzahlungen wurden im Zweifel eher niedrig und Aufwendungen und Auszahlungen eher höher geschätzt. Gerade im Falle eines drohenden unausgeglichenen Haushalts sollte das Vorsichtsprinzip vorrangig vor dem „Prinzip Hoffnung“ angewendet werden.

Das Haushaltsplanaufstellungsverfahren und die wesentlichen Eckpunkte des Haushalts 2025 wurden dem Gemeinderat in der nichtöffentlichen Klausurtagung vom 25.01.2025 vorgestellt. Auf die umfassenden Unterlagen hierzu wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 (inklusive Stellenplan, weiteren Anlagen sowie den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe) wurde am 20.02.2025 von Bürgermeister Christian Greilach eingebracht. Die Haushaltsrede sowie der Haushaltsplanentwurf wurden in der Sitzung ausgelegt bzw. digital versendet.

Der Haushaltsplanentwurf beruht im Wesentlichen auf den finanziellen Auswirkungen der in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen und den zu erfüllenden bzw. übernommenen Aufgaben (Pflichtaufgaben bzw. freiwillige Aufgaben). Zusätzliche Maßnahmen ergeben sich aus den Mittelanmeldungen der Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat, der Ortschaftsräte sowie der städtischen Ämter und Einrichtungen. Die

Verwaltung hat die angemeldeten Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der Leistungskraft der Verwaltung in den Entwurf als Grundlage für die weiteren Haushaltsberatungen eingearbeitet.

Aufgrund des bereits in diesem Stadium des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens geplanten Fehlbetrags i.H.v. 1.499.900 € besteht zwar die Möglichkeit, weitere Maßnahmen aufzunehmen, allerdings ist es bei solchen Anträgen unabdingbar, eine Mitteldeckung in Form von Mehrerträgen oder Minderaufwendungen zu nennen. Im Hinblick auf eine Reduzierung des Defizits sollte jedoch auch über Streichung oder Reduzierung verschiedener Haushaltspositionen beraten werden.

In seiner nichtöffentlichen Klausur hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau über mögliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung diskutiert. In einem ersten Schritt wurden freiwillige Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt. Man war sich einig, dass die im Einbringungsentwurf noch enthaltenen freiwilligen Zuschussprogramme

- Bezuschussung Landschulheimaufenthalte Ansatz 3.000 €
(S. 107 Produkt 21400200, Sachkonto 43180000)
- Bezuschussung Hochstammobstbäume Ansatz 750 €
(S. 189 Produkt 55400100, Sachkonto 43180000)
- Bezuschussung Elternentgelte für die Musikschule Bühl Ansatz 2.500 €
(S. 109 Produkt 26200400, Sachkonto 43180000)

in den Haushaltsberatungen thematisiert werden sollen, da hier Einsparpotential gesehen wird.

Über die Zukunft des freiwilligen Angebots

- Kindergartenbus nach Muckenschopf Ansatz 22.000 €
(S. 133 Produkt 36500101, Kostenstelle 9365040030)
- (S. 120 Produkt 36500101, Sachkonto 78312000) geschätzter Ansatz 50.000 €

ist vor einer Entscheidung des Gemeinderats nach § 15 der Hauptsatzung der Ortschaftsrat Scherzheim zu hören.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für den Kernhaushalt und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Jahr 2025 soll in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2025 erfolgen. In dieser Sitzung haben die einzelnen Fraktionen bzw. Gemeinderäte die Gelegenheit, ihre Stellungnahme zum Haushalt vorzutragen.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau berät über den Haushaltsplanentwurf 2025 sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe und nimmt diese zur Kenntnis.			
Über die freiwilligen Leistungen Zuschuss Landschulheimaufenthalte, Zuschuss Hochstammobstbäume und Bezuschussung Elternentgelte Musikschule Bühl entscheidet der Gemeinderat nach Beratung.			
Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	815.2	Drucksache-Nr.:	20/2025
Sachbearbeiter:	Michael Burkart	erstellt am:	26.02.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Erwerb Pater-Wieland-Haus

Anlage (nichtöffentlich):

Anlage 1 Erbbaurechtsvertrag

Anlage 2 Erbbauzins-Ermäßigung

Anlage 3 Belastung des Erbbaurechts

(Die Anlagen 1-3 wurden bereits in der nichtöffentlichen Sitzung am 20.02.2025 verteilt)

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

I. Sachverhalt:

Das katholische Gemeindezentrum Pater-Wieland-Haus-Ulm steht seit November 1978 der Allgemeinheit zur Verfügung.

Das Gebäude „Pater-Wieland-Haus Ulm“ befindet sich heute im Besitz der Römischkatholischen Kirchengemeinde Rheinmünster/Lichtenau.

Das Grundstück mit der Flst.Nr. 1506 ist im Eigentum der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg.

Insofern muss wegen des Grundstücks mit der Pfarrfründestiftung und wegen des Gebäudes mit der Kirchengemeinde verhandelt werden.

Derzeit beteiligt sich die Stadt Lichtenau an den Bewirtschaftungskosten des Pater-Wieland-Hauses durch die katholische Kirchengemeinde mit einem jährlichen Zuschuss i.H.v. 12.800 €.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024 (Drucksache nichtöffentlich 06/2024) hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau einem Erwerb des Gebäudes Pater-Wieland-Haus in Lichtenau-Ulm sowie dem Erbpachtverhältnis für das Grundstück Flst.Nr. 1506 in Lichtenau-Ulm grundsätzlich zugestimmt. Wie beschlossen, hat die Verwaltung die Verhandlungen zum Erwerb weitergeführt.

Mittlerweise liegen der Stadt Lichtenau ein Angebot für den Erwerb sowie für die Erbbaurechtsverpachtung des PWH mit folgenden Konditionen vor.

- **Kaufpreis:** 40.000 €
- **Erbpacht** für das Grundstück 7.068 €/Jahr¹, falls der Kirchengemeinde Rheinmünster-Lichtenau nach Veräußerung des Gemeindehauses weiterhin 2 Büroräume und zwei noch zu bezeichnende Lagerräume im Untergeschoss zur ausschließlichen und unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, reduziert sich die Erbpacht um 50 % auf **3.534,00 €/Jahr** (siehe Anlage „Erbbaurechtsvertrag Bestandsimmobilie“ sowie Anlage Erbbauzins-Ermäßigung“)
- Für die Verminderung der Erbpacht wurde ein Vertrag über ein Raumnutzungsrecht für die Kirchengemeinde ausgefertigt (siehe Anlage „Raumnutzungsrecht Kirchengemeinde“)
- Die im Rahmen des abzuschließenden Kauf- und Erbbaurechtsvertrages anfallenden Notarkosten, Grundbuchgebühren und Grunderwerbsteuer, die das zuständige Finanzamt erheben wird, sind sämtlich vom Käufer bzw. Erbbauberechtigten zu tragen
- Die gemeinsame Nutzung der Heizung für das PWH und die Pfarrkirche soll weiterbestehen bleiben. Eine Kostenbeteiligung durch die Kirchengemeinde ist noch zu verhandeln. Dies beinhaltet auch die Beteiligung an einer künftig notwendigen Reparatur bzw. Erneuerung der Heizungsanlage.
Die Kostenaufteilung soll für die variablen Kosten nach dem Wärmebezug und für die fixen Kosten nach einem angemessenen Faktor (z.B. Fläche, Volumen oder berechnete notwendige Heizungsdimensionierung) der aufgeteilt werden.

Das Pater-Wieland-Haus als zentraler Ort in Ulm

Das Pater-Wieland-Haus stellt das Herzstück der Ortschaft Ulm dar. Es dient als lebendiger und vielfältiger zentraler Ortsmittelpunkt, der über das Jahr hinweg eine Vielzahl an Veranstaltungen beherbergt. Nicht nur im Gebäude selbst, sondern auch auf dem umliegenden Gelände finden zahlreiche Events statt, die von der lokalen Gemeinschaft sowie überregionalen Organisationen und Vereinen genutzt werden. Diese Nutzung umfasst sowohl kulturelle als auch soziale Aktivitäten, wie beispielsweise das jährliche Dorffest, der Glühweinhock des SV Ulm oder Veranstaltungen des Theaters der Wasenbühne Scherzheim. Das Gebäude und seine Infrastruktur – insbesondere die Küche und sanitären Einrichtungen – stellen eine wichtige Grundlage für die Durchführung dieser Veranstaltungen dar.

Vielfältige Nutzung durch lokale Organisationen

Das Pater-Wieland-Haus ist nicht nur ein Ort für Veranstaltungen, sondern auch ein wichtiger Treffpunkt für viele lokale Gruppen und Vereine. Der SV Ulm nutzt das Gebäude für Sportkurse, während das Akkordeonorchester hier probt. Zudem gibt Frau Eller Einzelunterricht für Akkordeon, Klavier und Keyboard. Durch die Vielseitigkeit des Hauses wird es zu einem integralen Bestandteil des kulturellen und sozialen Lebens in Ulm. Über das Jahr verteilt sind das eine Vielzahl an Veranstaltungen, die prägend für die Ortschaft Ulm sind: Ulmer Glühweinhock, Kinderfasching, Dorfhock, Vor- und Nachtreffen des Zeltlagers, Theater-Aufführungen der Wasenbühne Scherzheim, St-Martins-Umzug, Wöchentliche Probe des Akkordeonorchesters, Winterfeier des SV Ulm, Sportangebote.

Nutzung durch die Feuerwehr Abteilung Ulm

Mit der Umnutzung des alten Ulmer Rathauses zu Wohnzwecken hat die Feuerwehr Abteilung Ulm einen neuen Standort im Pater-Wieland-Haus gefunden. Diese Nutzung ergänzt die ohnehin schon vielfältige Auslastung des Gebäudes und zeigt die zentrale Rolle, die das Pater-Wieland-Haus für die Ortschaft spielt.

Bedeutung als Notfallzentrum in Katastrophenfällen

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Notfall-, Krisen- oder Katastrophenereignissen ist es von großer Bedeutung, dass das Pater-Wieland-Haus als zentrale Anlaufstelle für die

¹ Berechnung: Bodenrichtwert zum 01.01.2023 i.H.v. 170 €/m² : 2 (pauschaler Wertabschlag, Gemeinbedarfswert) x Grundstücksgröße Flst.Nr. 1506 mit 2.079 m² x 4 % (üblicher Erbbauzins = 7.068,60 €/Jahr.

Bürger in einer Notsituation bereitsteht. Mit seiner großzügigen Ausstattung und den weitläufigen Räumlichkeiten ist das Gebäude bestens geeignet, als Versorgungs- und Schutzraum im Falle von Notfällen zu dienen. Die zentrale Lage und die bereits vorhandene Infrastruktur machen das Pater-Wieland-Haus zu einem prädestinierten Ort für eine derartige Funktion.

Versammlungsstätte auf Grundlage des Eingemeindungsvertrags

Im eingemeindungsvertrag ist festgelegt, dass jeder Stadtteil Anspruch auf eine eigene Versammlungsstätte hat. Die Ortschaft Ulm hat in der Vergangenheit mehrfach zugunsten von Projekten, die der gesamten Stadt zugutekam – wie der Umbau des Alten Rathauses oder das Haus St. Margarete auf dieses Recht verzichtet. Im Rahmen der Verhandlungen um den Kauf des Pater-Wieland-hauses besteht die Ortschaft Ulm nun auf ihre Recht auf eine eigene Versammlungsstätte, um die kulturelle Identität und den sozialen Zusammenhalt der Ortschaft weiterhin zu fördern und zu stärken.

Verantwortung der öffentlichen Hand

Die Stadt Lichtenau und der Gemeinderat tragen die Verantwortung, ein solches kulturelles Erbe zu bewahren und weiterhin für die Bedürfnisse der Ortschaft Ulm zu nutzen. Seit Jahren zahlt die politische Gemeinde jährliche Zuwendungen i.H.v 12.800 € an die Kirchengemeinde, um die Nutzung des Pater-Wieland-Hauses zu unterstützen. Es ist nun an der Zeit, dass die Stadt Lichtenau dieses Gebäude selbst in die Hand nimmt und es in einer Weise nutzt, die den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht und den kulturellen sowie sozialen Nutzen für die Zukunft sichert.

Fazit

Der Kauf des Pater-Wieland-Hauses stellt eine zukunftsorientierte und notwendige Maßnahme dar, um die kulturelle und soziale Infrastruktur der Ortschaft Ulm langfristig zu sichern. Durch die vielfältige Nutzung des Hauses, seine zentrale Lage und die Bedeutung als Versammlungsstätte sowie als Notfallzentrum, leistet das Pater-Wieland-Haus einen unverzichtbaren Beitrag zum Gemeinwohl. Daher ist es im besten Interesse der Stadt Lichtenau und des Gemeinderats, diesen Kauf zu realisieren und das Gebäude in städtische Verantwortung zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Erwerb Pater Wieland Haus

Haushaltsvermerk:

Finanzielle Auswirkungen Erwerb Pater-Wieland-Haus

ja nein

Wenn Ja → Produktsachkonto/Maßnahme:

5730.0800/78210000/001

(Festhallen und Festplätze, Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)

Grunderwerb allgemein

• Mittel sind durch Haushalt abgedeckt

ja nein

Haushaltsansatz 2024 insgesamt

60.000,00 €

Für die Maßnahme vorgesehene Mittel

60.000,00 €

Bisher ausgegeben

0,00 €

Restmittel

0,00 €

Mit der Vergabe beläuft sich das Ausgabevolumen auf

ca. 40.000,00 €

„Puffer“ für Unvorhergesehenes

0,00 €

Aufwendungen/Auszahlungen sind durch Haushaltsstelle bzw. Budget gedeckt

Betrieb Pater Wieland Haus

Haushaltsvermerk:	
Finanzielle Auswirkungen Betrieb Pater-Wieland-Haus	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<hr/>	
Wenn Ja → Produktsachkonto/Maßnahme: (Festhallen und Festplätze, Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)	5730.0800/... Grunderwerb allgemein
• Mittel sind durch Haushalt abgedeckt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haushaltsansatz 2025 insgesamt	50.800,00 €
Für die Maßnahme vorgesehene Mittel	50.800,00 €
Bisher ausgegeben	0,00 €
Restmittel	0,00 €
Mit der Vergabe beläuft sich das Ausgabevolumen auf	ca. 50.800,00 €
„Puffer“ für Unvorhergesehenes	0,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen/Auszahlungen sind durch Haushaltsstelle bzw. Budget gedeckt	

Mit dem Erwerb des Pater-Wieland-Hauses würde der jährliche Zuschuss i.H.v. 12.800 € entfallen.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:			
Der Gemeinderat beschließt, das Pater-Wieland-Haus zu den o.g. Konditionen zu erwerben. Er stimmt den hierfür notwendigen Verträgen (Erbbaurechtsvertrag, Erbbauzins-Ermäßigung und Belastung des Erbbaurechts) zu und beauftragt Bürgermeister Greilach die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen bzw. weiter zu verhandeln (Kostenbeteiligung Heizung).			
Beratungsergebnis:	.		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	047.3	Drucksache-Nr.:	21/2025
Sachbearbeiter:	Ortrud Rauch	erstellt am:	24.01.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Einwohnerversammlungen gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hier: Antrag zur Berichterstattung über stattgefundene und geplante Einwohnerversammlungen der Stadt Lichtenau

Anlage: Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ vom 23.01.2025

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche Befangenheitstatbestände (§ 18 Gemeindeordnung) vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2025 wurde der Verwaltung ein Antrag zur Berichterstattung der Verwaltung über Einwohnerversammlungen, der von der Fraktion „MiTEiNANDER“ unterzeichnet war, vorgelegt (siehe Anlage).

Im Antrag wird der Gemeinderat aufgefordert zu beschließen, dass die Verwaltung dem Gremium Bericht über - in der Vergangenheit stattgefundene und in Zukunft geplante - Einwohnerversammlungen gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu erstatten.

Gegenstand der Berichterstattung soll - laut Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ - sein:

- Anzahl der Einwohnerversammlungen auf Gemeinde- und Ortschaftsebene in der vergangenen Wahlperiode (2019 - 2024)
- Themen der Einwohnerversammlungen in der vergangenen Wahlperiode (2019 - 2024)
- Themen für künftige - jährlich - vom Gemeinderat anzuberaumende Einwohner-versammlungen.

Eine Einwohnerversammlung ist eine Zusammenkunft aller in der Kommune lebenden Personen und als solche ein **Mittel der bürgerschaftlichen Beteiligung**. Sie dient nicht nur der Unterrichtung der Einwohner/innen, sondern auch der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten. Sie bietet die Möglichkeit, die Meinung der Einwohnerschaft in den kommunalen Willensbildungsprozess einfließen zu lassen.

Gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **sollen „alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten“** mit den Einwohnern erörtert werden. Die Wichtigkeit einer Angelegenheit beurteilt sich nach

- ihrem Einfluss auf das Gemeinschaftsleben und
- ihrer Auswirkung auf den Gemeindehaushalt.

Dies hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Nur - sofern die Wichtigkeit der Angelegenheit festgestellt wird - besteht die **Pflicht zur Abhaltung** einer Einwohnerversammlung.

Ansonsten **soll** der Gemeinderat **in der Regel** einmal im Jahr - im Übrigen **nach Bedarf** - eine Einwohnerversammlung anberaumen, d. h. der Gemeinderat beschließt über die Abhaltung der Einwohnerversammlung, die dann vom Bürgermeister einzuberufen ist.

Auch in den einzelnen **Ortschaften** können Themen, die sich auf die Ortschaft beziehen in einer Einwohnerversammlung behandelt werden. Hierzu kann der Ortschaftsrat gemäß § 20a Abs. 1 Satz 7 GemO eine Einwohnerversammlung anberaumen. Die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen. Die Einberufung und Leitung obliegt in diesem Fall der/dem Ortsvorsteher/in der Ortschaft. Die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden.

Der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt. Bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) - auf Verlangen - jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ soll zur Klärung betragen, wie wichtige Gemeindeangelegenheiten in der Vergangenheit mit der Einwohnerschaft erörtert wurden und bei welchen Themen - durch die Einberufung einer Einwohnerversammlung - die Meinung der Einwohnerschaft in der kommenden Zeit in den kommunalen Willensbildungsprozess einfließen soll.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beauftragt die Verwaltung			
<ul style="list-style-type: none"> • einen Bericht über die in der letzten Wahlperiode (2019 - 2024) stattgefundenen Einwohnerversammlungen unter Angabe der behandelten Themen sowie • Aufstellung der Themen für die - in der laufenden Wahlperiode - planbaren Einwohnerversammlungen 			
zu fertigen und dem Gremium vorzustellen.			
Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

23.01.2025

≡: 23.01.2025/6
DA 23/1

Einwohnerversammlung

ANTRAG

Der Gemeinderat solle beschließen, die Verwaltung zu ersuchen, zu berichten

- Wie viele Einwohnerversammlungen, auf Gemeinde- und Ortschaftsebene, wurden in der vergangenen Wahlperiode wann und zu welchen Gemeindeangelegenheiten abgehalten?
- Einwohnerversammlungen zu welchen Themen plant die Verwaltung dem Gemeinderat vorzuschlagen, damit er dazu jährlich Einwohnerversammlungen anberaumen kann?

Begründung:

GemO BaWü Erster Teil, 3.Abschnitt, § 20a Einwohnerversammlung besagt in Absatz 1:

„Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.
Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. [...]

In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden,...

Dieser Antrag möchte klären, wie in der Vergangenheit Gemeindeangelegenheiten mit der Einwohnerschaft erörtert wurden und wie diese Unterrichtung in der jetzigen Wahlperiode gehandhabt werden soll.

UnterzeichnerInnen:



Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	022.32	Drucksache-Nr.:	22/2025
Sachbearbeiter:	Ortrud Rauch	erstellt am:	24.01.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 8

**Veröffentlichung von Informationen gemäß §§ 38 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
hier: Antrag zur Veröffentlichung von Niederschriften von Gemeinderatssitzungen und Sitzungsbeschlüssen**

Anlage: Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ vom 23.01.2025

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche Befangenheitstatbestände (§ 18 Gemeindeordnung) vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2025 wurde der Verwaltung ein Antrag zur Veröffentlichung von Sitzungsbeschlüssen und Protokollen aller öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Lichtenau, der von der Fraktion „MiTEiNANDER“ unterzeichnet war, vorgelegt (siehe Anlage).

Im Antrag wird der Gemeinderat aufgefordert zu beschließen, dass die Sitzungsbeschlüsse und Protokolle aller öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Lichtenau gemäß §§ 38 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auf der Website der Stadt Lichtenau veröffentlicht werden sollen.

Gegenstand der Beschlussfassung des Gremiums soll - laut Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ - sein:

- Veröffentlichung der in den Sitzungen gefassten **Beschlüsse innerhalb einer Woche** nach der jeweiligen Sitzung auf der Website der Stadt Lichtenau.
- Veröffentlichung der **Protokolle** aller öffentlichen Sitzungen
 - des Gemeinderats der Stadt Lichtenau
 - der Ortschaftsräte der Stadtteile Scherzheim, Ulm, Muckenschopf und Grauelsbaum
 - aller beschließenden Ausschüsse der Stadt Lichtenau**innerhalb eines Monats** nach der jeweiligen Sitzung auf der Website der Stadt Lichtenau.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Gesetz zur Änderung

kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober um den § 41b ergänzt. Mit dieser Neuregelung soll die Bereitstellung von Informationen aus den Sitzungen der kommunalen Gremien **im Gesetz verankert** und somit dem Wunsch nach Transparenz Rechnung getragen werden.

Die Regelung enthält **verbindliche** Festlegungen über die Veröffentlichung von Informationen aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. So ist in Absatz 5 dieser Vorschrift geregelt, dass die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse **innerhalb einer Woche** nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen **sind**. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die Sitzungsniederschrift, sondern lediglich um einen zusammenfassenden Bericht. Im Übrigen kommt diese gesetzliche Regelung **nur zur Anwendung**, wenn die Gemeinde über ein elektronisches **Ratsinformationssystem (RIS)** zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte/innen verfügt.

Da die Stadt Lichtenau bisher nicht über ein elektronisches **Ratsinformationssystem (RIS)** zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte/innen verfügt, besteht **derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung** der in öffentlicher Sitzung gefassten Gremiumsbeschlüsse der Stadt Lichtenau auf der Website der Stadt Lichtenau.

Um den Informationsbedürfnis und dem veränderten Mediennutzungsverhalten der Einwohner/innen der Stadt Lichtenau Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung - ab sofort - die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gremien der Stadt Lichtenau - auch ohne gesetzliche Verpflichtung - auf der Website der Stadt Lichtenau veröffentlichen.

Insofern ist eine Beschlussfassung des Gemeinderats über diesen Teil des Antrags der Fraktion „MiTEiNANDER“ entbehrlich.

Gemäß § 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **ist** über jede öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Niederschrift (Sitzungsprotokoll) zu fertigen. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Regelung. Das Protokoll stellt den Nachweis über den Ablauf der Sitzungen, den Verhandlungsverlauf und die gefassten Gremiumsbeschlüsse dar.

Eine Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift wird gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 GemO dadurch gewährleistet, dass sie dem Gemeinderat **innerhalb eines Monats zur Kenntnis** zu bringen **ist**. Die Art und Weise der Bekanntgabe der Niederschrift ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats näher zu bestimmen. In § 33 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Lichtenau ist derzeit festgelegt, dass die Niederschrift „in der Regel **in der nächsten Sitzung**, spätestens innerhalb eines Monats, **durch Auflegen** dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist“. Aufgrund dieser Festlegung ist die Einsichtnahme durch Mitglieder des Gemeinderats nur während der Gemeinderatssitzung möglich. Der Gemeinderat ist diesbezüglich jeweils in der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

Für die von der Fraktion „MiTEiNANDER“ angestrebte Änderung der Bekanntgabe der Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen an den Gemeinderat wäre eine Anpassung des § 33 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Lichtenau erforderlich, die zunächst vom Gemeinderat der Stadt Lichtenau zu beschließen wäre

Um Einwohnern/innen der Stadt Lichtenau, die nicht persönlich als Zuhörer/in an den Gremiumssitzungen teilgenommen haben, zu ermöglichen, sich über die Gremiumsarbeit zu informieren, haben diese gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO ein Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Es gibt jedoch **keine gesetzliche Verpflichtung**, die gesamte Niederschrift einer öffentlichen Sitzung im Internet zu veröffentlichen. Aber die kommunalrechtlichen Vorschriften stehen einer Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Lichtenau und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadtteile Scherzheim, Ulm, Muckenschopf und Grauelsbaum auch **nicht grundsätzlich entgegen**.

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau kann im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts - durch eine entsprechende Beschlussfassung - darüber entscheiden, ob die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadtteile **künftig im Internet veröffentlicht** werden

sollen. Hierbei wäre das geltende Recht - insbesondere datenschutzrechtliche Vorgaben - zu beachten. Auch hierfür sollten in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Lichtenau entsprechende Regelungen zur Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet aufgenommen werden. Ferner müssten von allen Betroffenen (Gremiumsmitglieder, teilnehmenden Sachverständigen und Verwaltungsmitarbeiter/innen) wirksamen Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten vorliegen.

Bei der Veröffentlichung von Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet handelt es sich um einen **freiwilligen Service** der Stadt Lichtenau zur Information der Einwohner/innen der Stadt, welches jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss wieder beendet werden könnte. Hieraus ergeben sich weder für die Einwohner/innen der Stadt Lichtenau noch für Dritte ein Anspruch auf die Veröffentlichung der Niederschriften auf der Website der Stadt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die nachfolgenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Lichtenau vorzubereiten:

- die Art und Weise der Bekanntgabe der Niederschrift (§ 33) an die Gremiumsmitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie der beschließenden Ausschüsse neu festgelegt wird,
- neue Festlegungen zur Veröffentlichung von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte der Stadtteile und der beschließenden Ausschüsse im Internet getroffen werden.

Hierfür sind die erforderlichen datenschutzrechtlichen Festlegungen zu treffen und wirksame Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten für alle Betroffenen vorzubereiten.

Nach der Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Lichtenau kann der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließen, die Sitzungsprotokolle aller öffentlichen Sitzungen als „freiwilligen Service“ im Internet zu veröffentlichen.

Erst nach entsprechender Beschlussfassung des Gremiums werden die - von allen Beteiligten unterzeichneten - Niederschriften der öffentlichen Sitzungen aller Gremien der Stadt Lichtenau im Internet veröffentlicht und allen Einwohner/innen der Stadt das Einsicht zur Einsichtnahme über die Website der Stadt Lichtenau eingeräumt.

Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen

E: 23.1.2025
20/23/1

ANTRAG

Der Gemeinderat solle beschließen

- Die Protokolle nicht nur der öffentlichen Gemeinderatssitzungen, sondern auch die der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte sowie aller anderen beschließenden Ausschüsse sollen ab sofort auf der Internetseite der Stadt Lichtenau veröffentlicht werden.
- Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Monats zu geschehen.
- Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind ab sofort innerhalb einer Woche auf der Internetseite der Stadt Lichtenau zu veröffentlichen.

Begründung:

Um der Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung gerecht zu werden, ist die Veröffentlichung aller öffentlichen Protokolle sowie der gefassten Beschlüsse unabdingbar. Auch Gemeinde- und Ortschaftsrät:innen, die in den jeweiligen Sitzungen nicht anwesend sein konnten, bedürfen dieser Transparenz.

In der GemO BaWü Zweiter Teil, 2.Abschnitt, § 38 Absatz 2 Niederschrift steht:
„Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen;“

Weiterhin ist die rechtzeitige Veröffentlichung von Informationen nach GemO BaWü Zweiter Teil, 2.Abschnitt, § 41b Absatz 5 zu gewährleisten:
„Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.“

UnterzeichnerInnen:

R. Selzer

Antk

J. Woll